

Bebauungsplan Nr. 008 "Ferropolis" der Stadt Gräfenhainichen
Teilgeltungsbereich C

Bebauungsplan Nr. 002 "Ferropolis" der Gemeinde Jüdenberg
Teilgeltungsbereich A

Bebauungsplan Nr. 008 "Ferropolis" der Stadt Gräfenhainichen
Teilgeltungsbereich B

Bebauungsplan Nr. 008 "Ferropolis" der Stadt Gräfenhainichen
Teilgeltungsbereich A

Bebauungsplan Nr. 002 "Ferropolis" der Gemeinde Jüdenberg
Teilgeltungsbereich B

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
des Katastrales Lu. Wittenberg
Gemeinde: Gräfenhainichen und Jüdenberg
Gemarkung: Gräfenhainichen Flur 2
Gremmin Flur 4
Jüdenberg Flur 1 und 5
Maßstab: 1:1000
Stand der Planunterlagen: 10/98
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katastralamt Lu. Wittenberg
am 19.10.1998
Altzeichen A2-3649/98

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
des Katastrales Lu. Wittenberg
Gemeinde: Jüdenberg
Gemarkung: Jüdenberg Flur 1 und 4
Maßstab: 1:1000
Stand der Planunterlagen: 10/03
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katastralamt Lu. Wittenberg
am 04.11.2003
Altzeichen A9-23-2003

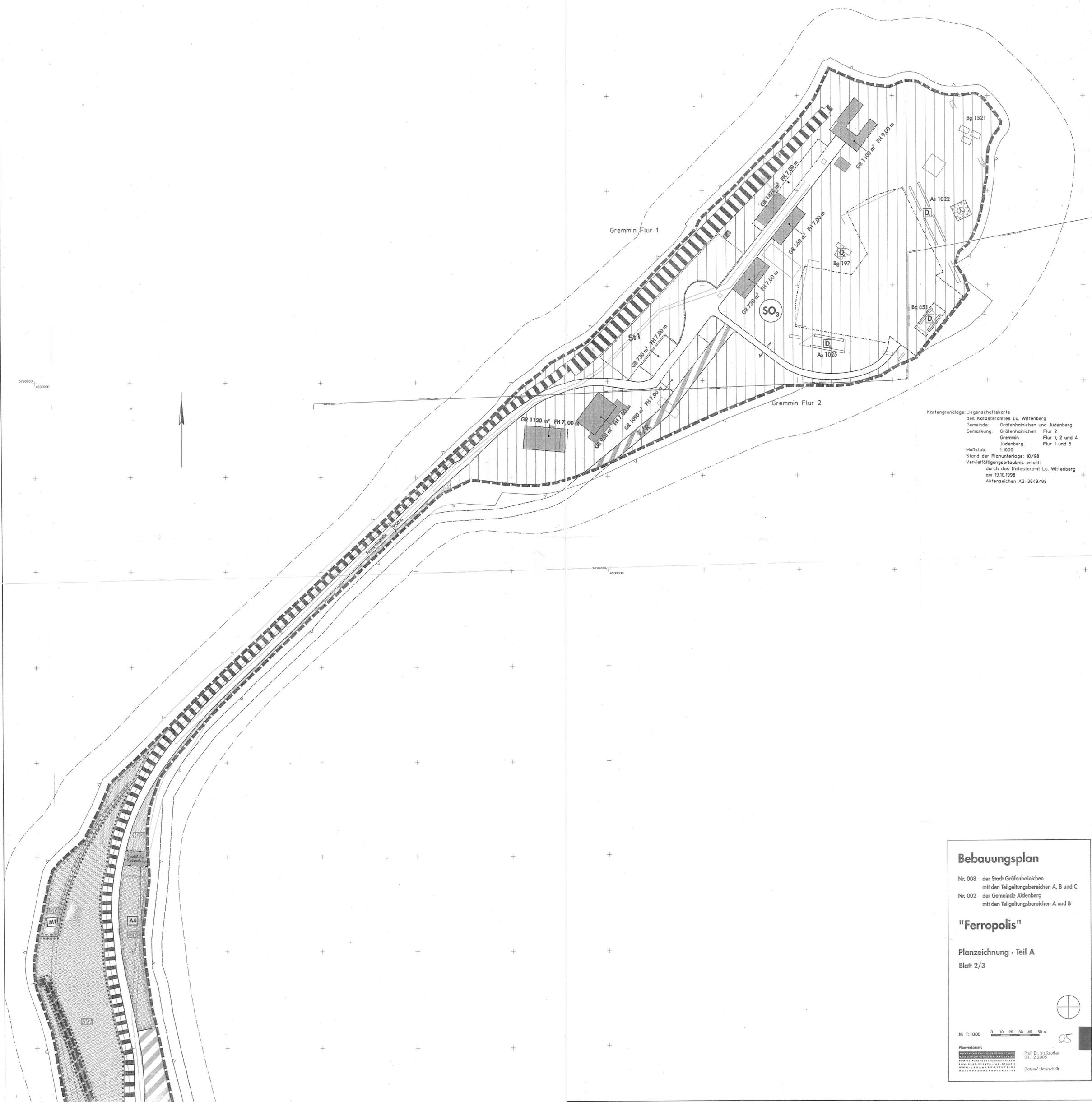
Bebauungsplan
Nr. 008 der Stadt Gräfenhainichen
mit den Teilgeltungsbereichen A, B und C
Nr. 002 der Gemeinde Jüdenberg
mit den Teilgeltungsbereichen A und B

"Ferropolis"

Planzeichnung - Teil A
Blatt 1/3

M 1:1000 0 10 20 30 40 50 m

Planverfasser:
Prof. Dr. Ing. Burkhard
01.12.2005
Dipl.-Ing. Ullrich



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 des Katasteramtes Lu. Wittenberg
 Gemeinde: Gräfenhainichen und Jüdenberg
 Gemarkung: Gräfenhainichen Flur 2
 Gremmin Flur 1, 2 und 4
 Jüdenberg Flur 1 und 5
 Maßstab: 1:1000
 Stand der Planunterlage: 10/98
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt:
 durch das Katasteramt Lu. Wittenberg
 am 19.10.1998
 Aktenzeichen A2-3649/98

Bebauungsplan

Nr. 008 der Stadt Gräfenhainichen
 mit den Teilungsbereichen A, B und C
 Nr. 002 der Gemeinde Jüdenberg
 mit den Teilungsbereichen A und B

"Ferropolis"

Planzeichnung · Teil A
 Blatt 2/3

M 1:1000 0 10 20 30 40 50 m

Planverfasser:
 Prof. Dr. Iris Reuther
 01.12.2005
 Datum/ Unterschrift



05

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), z.B. GE1
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- SO** Sondergebiet 1: Schienenfahrzeugaustellung und Eisenbahnmuseum
- SO** Sondergebiet 2: Kommunikationsbereich für die Gesamtanlage Ferropolis
- SO** Sondergebiet 3: Arena, Tagebaugroßgeräte und ehemalige Tagesanlagen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- GRZ 0,8** Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,8
- GR 450 m²** Grundfläche in m² als Höchstmaß, z.B. 450 m²
- TH 7,20 m** Traufhöhe als Höchstmaß
- FH 8,00 m** Firsthöhe als Höchstmaß, z.B. 8,00 m
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK max. 7,50 m** Oberkante als Höchstmaß

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
 - P** private Parkflächen für dauerhafte Stellplätze
 - F/R** Fuß- und Radweg
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfächen
 - Einfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bahnanlagen

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

- Zweckbestimmung:
 - Hubschrauberlandeplatz

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Zweckbestimmung:
 - Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünflächen
- Zweckbestimmung
 - Offene Landschaft mit Wiesenflächen
 - Sukzessionsflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- M1** Bezeichnung der Maßnahme, z.B. M1, s. textl. Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung
 - Bäume
 - Sträucher
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- A1** Bezeichnung der Maßnahme, z.B. A1, s. textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung:
 - St** Stellplätze
 - Baulfläche für ein Kassenhaus
 - Private Grünfläche / temporäre Nutzung als Stellplatzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
 - Geh- und Fahrrecht zugunsten der angeschlossenen Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
 - Verbindung von zusammengehörigen Baugebieten

Bestandsangaben

- Gebäudebestand
- Flurstücksrenze
- Flurstücksnummer
- Zaun
- Standort der Tagebaugroßgeräte mit Gerätebezeichnungen (dargestellt sind die Fahrwerke der Geräte sowie die äußeren Umrisse des Lichtraumprofils)
- Verbindung von zusammengehörigen Flurstücken
- Ferropolisgraben

Angaben außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne

- zukünftige Böschungskante (lt. Arbeitsstand des Abschlussbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Golpa-Nord vom Juli 1998)
- zukünftige Wasserlinie (lt. Arbeitsstand des Abschlussbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Golpa-Nord vom September 1997)
- Wegeführung Fuß- und Radweg

Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sammlung von Tagebaugroßgeräten im ehemaligen Tagebau Golpa-Nord nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 DSchG LSA und lt. Eintragung in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA mit den Geräten

- D** 1. Eimerkettenschwenkbagger 651
- D** 2. Absetzer 1022
- D** 3. Absetzer 1025
- D** 4. Eimerkettenschwenkbagger 197

Text - Teil B

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Die Zweckbestimmungen für das Sondergebiet 3 werden wie folgt festgesetzt (§ 11 BauNVO):
 - Sondergebiet 3: Arena, Sammlung von ehemaligen Tagebaugroßgeräten und ehemalige Tagesanlagen. Nutzungsort: Freizeit-Veranstaltungsstätte mit zugehörigen Versorgungs-, Verwaltungs-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbereichen sowie einem Kinderspielfeld für Konzertveranstaltungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Kongresse, Tagungen und Museumsbetrieb.
- Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an den Endpunkten der den privaten Verkehrsflächen zugewandten Außenwände des jeweiligen Gebäudes.

Grünordnerische Festsetzungen

- Im Sondergebiet 3 sind mit Ausnahme der Hauptwegeverbindung für den Fußgänger- und Radverkehr die Wegeverbindungen und die Aufenthaltsbereiche mit wassergebundenen Decken bzw. mit Schotterrasen zu befestigen. Bei der Anlage von Schotterrasenflächen ist darauf zu achten, dass sich eine dauerhafte Begrünung einstellt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
 - M1** Ruderalfuren trockener bis frischer Standorte
- Die betreffenden Flächen sollen der Sukzession überlassen bleiben. Es sollen keine zusätzlichen Ansätze vorgenommen werden. Bodenverbesserungsmaßnahmen sind zu unterlassen.
- Begrünungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Begrünung von Stellplätzen: Alle dauerhaften Stellplätze sind mit Schotterrasen zu befestigen. Für die Stellfläche P gilt weiterhin: Je 4 Stellplätze sind 2 Bäume 2. Ordnung und 10 Decksträucher zu pflanzen. Die Pflanzungen sollen linienförmige mittel- bis hochheckenähnliche Strukturen ergeben.

A1 Feldgehölzstreifen mit Krautsaum

Entlang des ehemaligen Gremminer Grabens ist eine stufig aufgebaute Hecke aus Bäumen und Feldgehölzen mit Krautsaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Art und Weise der Bepflanzung und die Auswahl der zu pflanzenden Arten muß den vorhandenen Gehölzstrukturen entsprechen. Auf der Länge der ausgewiesenen Fläche sind notwendige Wegedurchquerungen zulässig. Es werden Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher gepflanzt. In dem Abschnitt zwischen der Einmündung des Grabens in den Grafenhainicher Mühlbach im Süden und der Straßenverkehrsfläche im Norden dürfen die Anpflanzungen nur einseitig auf der nordwestlichen Seite erfolgen.

A3 Baum- und Gehölzstreifen

Zwischen dem Gremminer Graben im Norden und der Verkehrsfläche im Süden sind parallel zu dem entlang der Böschungskante verlaufenden Fuß-/Radweg standortgerechte Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Feldgehölze auf einer Breite von 10,00 m zu pflanzen, so dass sich ein dichter Baum- und Gehölzstreifen ergibt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

A4 Baum- und Gehölzgruppen

Auf der Fläche zwischen der Baulfläche für ein Kassenhaus im Norden und der Fläche für dauerhafte Stellplätze im Süden sind Baum- und Gehölzgruppen zu pflanzen. Die Auswahl der zu pflanzenden Arten soll den auf den angrenzenden Flächen vorhandenen Gehölzstrukturen entsprechen. Es sind Bäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

4. Begrünungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen im Bebauungsplangebiet sind, wenn nicht durch andere Festlegungen geregelt, dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

- Die (äußere) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Bereich der Tagebaugrube ergibt sich aus § 69 Abs. 2 BBERG. Danach endet die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlussbetriebsplans zu dem Zeitpunkt, zu dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, daß bergbaubedingte Gefahren eintreten werden. Aus Vorsorgegründen muss vorerst ein Sicherheitsstreifen an der Böschungsoberkante des Tagebaurestloches von ≥ 10 m (im Dammbereich $\geq 7,5$ m) unter Bergaufsicht verbleiben. Die Eckpunkte der Sicherheitslinie sind in Gauß-Krüger-Koordinaten festzulegen. Die Grenzen der Bebauungspläne sind mit der Sicherheitslinie identisch.
- Die endgültige Positionierung der Tagebaugroßgeräte erfolgt nach den Maßgaben des Abschlussbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Golpa-Nord.
- Der Betreiber der Tagebauebenenanlagen und Tagebaugroßgeräte, die in der Definition als Sondergebiete 1, 2 und 3 einer speziellen musealen und kulturellen Nachnutzung zugeführt werden, hat die künftige Nutzung nur unter Beachtung und Einhaltung aller zutreffenden arbeitsschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- Bei Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen an der Bodenoberfläche ist der überschüssige Oberboden zu sichern und an anderer Stelle wieder sinnvoll einzubauen.
- Bei Neupflanzungen sollen die Arten Verwendung finden, die im Grünordnungsplan als Leitarten aufgeführt sind.
- Die Festsetzungen und Maßnahmen des Grünordnungsplanes sind in den Bebauungsplan übernommen worden.

Verfahrensvermerke

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 008 "Ferropolis" der Stadt Grafenhainichen

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Grafenhainichen hat den Bebauungsplan Nr. 008 "Ferropolis", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Planunterlagen

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnung) wird bestätigt.

Dessau, den 24.03.2006 lVermGeo (Siegel)

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.03.2006 die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Grafenhainicher Anzeiger Nr. 2 vom 28.03.2006 erfolgt (§ 2 BauGB).

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Beteiligung der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörde

Die Plananzeige und Anfrage gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist am 28.03.2006 erfolgt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 09.06.2005 durchgeführt. Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.12.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 01.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.07 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.07 bis zum 28.08.07 öffentlich ausliegen.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Erneute Auslegung

Der Stadtrat hat am 28.07.07 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.07 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.07 bis zum 28.08.07 öffentlich ausliegen.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Eingeschränkte Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 28.03.06 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 28.03.06 gebilligt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung am 11.05.06 vom Stadtrat beschlossen.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Erneute Auslegung

Der Stadtrat hat am 11.05.06 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.07 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.07.07 bis zum 28.08.07 öffentlich ausliegen. Die bearbeiteten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Eingeschränkte Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB zum Entwurf vom 12.05.2005, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), durchgeführt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Erneute eingeschränkte Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung erneut geändert worden. Daher wurde eine erneute eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB zum Entwurf vom 30.09.2005, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) durchgeführt.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch eine erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 01.11.05 bis zum 05.11.05. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.07 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Weitere eingeschränkte Beteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der erneuten eingeschränkten Beteiligung geändert worden. Daher wurde eine weitere eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB zum Entwurf vom 01.12.2005, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) durchgeführt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 28.03.06 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 28.03.06 gebilligt.

Grafenhainichen, den 28.03.2006 Der Bürgermeister (Siegel)

Genehmigung

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. erteilt.

Grafenhainichen, den Der Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB erfolgte am ortsüblich durch öffentlichen Aushang. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Grafenhainichen, den Der Bürgermeister (Siegel)

Ausfertigung

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Grafenhainichen, den Der Bürgermeister (Siegel)

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 BauGB).

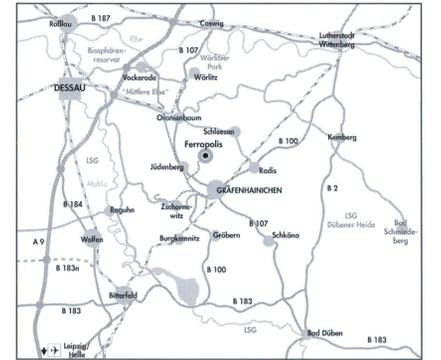
Grafenhainichen, den Der Bürgermeister (Siegel)

Hinweis

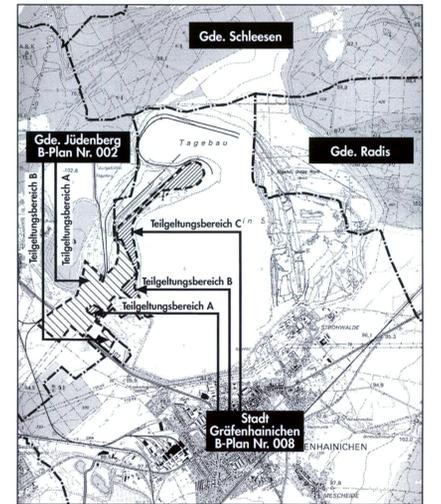
Für diesen Bebauungsplan gelten:

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 – PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung

Regionale Einordnung



Lage der Bebauungsplangebiete



Bebauungsplan

Nr. 008 der Stadt Grafenhainichen mit den Teilungsbereichen A, B und C
Nr. 002 der Gemeinde Jüdenberg mit den Teilungsbereichen A und B

"Ferropolis"

Planzeichnung - Teil A und Textliche Festsetzungen Teil B

Blatt 3/3

M 1:1000 0 10 20 30 40 50 m

Planverfasser:
STADT- UND GEMEINDE-URBANE PROJEKTE
Prof. Dr. Iris Reuther
01.12.2005
Datum / Unterschrift